

Hafenordnung: Wassersport Gemeinschaft Harburger Binnenhafen e.V.

§ 1 Verantwortlich für die Durchführung der Hafenordnung ist der Vorstand. Die Ausübung erfolgt durch den Hafenmeister oder seinen Vertreter.

§ 2 Die Vorstandsmitglieder der WGHB oder deren Bevollmächtigte sind berechtigt, Liegegelder von Gastliegern sowie Kostenbeiträge gemäß Beitragsordnung zu berechnen und gegen Quittung zu kassieren.

§ 3 Lärmbelästigung ist auf der Steganlage und dem Vereinsgelände zu vermeiden. Wartungsarbeiten sind in Absprache mit dem Liegeplatznachbarn durchzuführen.

§ 4 Zum Parken der PKW sind nur die dazu bestimmten Parkflächen zu benutzen. Grünflächen dürfen nicht befahren werden. Das elektrische Einfahrtstor darf nicht manuell betätigt werden. Die Lichtschranke ist bei Ein- und Ausfahrt freizuhalten, bis das Tor offen ist. PKW-Anhänger dürfen nicht länger als zwei Tage auf dem Vereinsgelände abgestellt werden. Kfz-Schlüssel sind bei längerer Abwesenheit im Hafenmeisterbüro zu hinterlegen und werden dort unter Verschluss aufbewahrt.

§ 5 Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch auf nur einen Liegeplatz für ein Boot.

§ 6 Für die Winterlagerung muss sich an jedem Bootstrailer ein geprüfter Feuerlöscher befinden.

§ 7 Die Hafenmeister oder die Stellvertreter sind berechtigt, auch in Abwesenheit der Boots inhaber deren Boote zu betreten, um Schaden abzuwenden oder zu beheben. Der Bootseigner wird in diesem Fall über die bekannten Kontaktdaten informiert.

§ 8 Liegeplatzzuteilungen erfolgen für die gesamte Saison. Der Liegeplatz ist nicht übertragbar. Freie Plätze (länger als drei Tage) sind entsprechend zu kennzeichnen bzw. zu melden.

§ 9 Jeder Liegeplatzinhaber hat für sein Boot eine gültige Haftpflichtversicherung vorzuweisen. Eine Kopie dieser Police ist jedes Jahr dem Vorstand der WGHB auszuhändigen. Liegeplätze werden nur nach Vorlage dieser Police vergeben. Für Boote mit Gasanlagen ist ein gültiges Prüfzeugnis vorzulegen.

§ 10 Das Spielen von Kindern auf der Steganlage ist generell verboten. Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres müssen eine Schwimmweste tragen. Eltern haften für ihre Kinder. Die Steganlage ist von Gegenständen wie Beibooten/Kleinbooten frei zu halten.

§ 11 Angeln und Baden von der Steganlage ist untersagt.

§ 12 Hunde sind auf der gesamten Anlage an der Leine zu führen.

§ 13 Die Hafennutzer halten die WGHB von Haftungsansprüchen jeglicher Art frei.

§ 14 Im gesamten Hafenbereich dürfen Boote mit Maschinenkraft nur mit reduzierter Geschwindigkeit fahren. Sog und Schwall sind zu vermeiden.

§ 15 Jegliche Art von Umweltverschmutzung ist zu vermeiden. Öle, Lacke und Batterien sind sofort ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Auspumpen von schadstoffhaltigem Bilgewasser ist verboten.

§ 16 Die Liegeplatzinhaber in der Hafenanlage der WGHB haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Boote nur mit Unterwasseranstrichen (Antifouling) versehen sind, die nach der EU-Biozid-Richtlinie 98/8EG zugelassen sind.

§ 17 Jede Verschmutzung des Hafenbeckens ist zu vermeiden. Pumptoiletten ohne Fäkalientanks dürfen im Hafen nicht benutzt werden.

§ 18 Die den Mitgliedern dienenden allgemeinen Einrichtungen wie Dusch-, Toiletten- und sonstige Betriebsräume sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu benutzen.

§ 19 Gastlieger haben sich nach der Hafenanordnung zu richten und müssen den Anordnungen des Vorstands oder des Hafenmeisters Folge leisten.

§ 20 Wer wiederholt gegen die Hafenanordnung verstößt, handelt gegen die Vereinsinteressen und gegen die dem Verein auferlegten Weisungen der Behörden. Nach Vereinssatzung kann dieses den Ausschluss aus dem Verein und den Verlust des Liegeplatzes zur Folge haben.

§ 21 Sommerlagerung Bootstrailer: Auf den Trailern dürfen nur Gegenstände gelagert werden, die auch für die Winterlagerung gebraucht werden. Die Trailer müssen in einem fahrbereiten Zustand sein.

§ 22 Schlauchboote und Beiboote sind an Land auf den dafür gekennzeichneten Bereichen zu lagern.

§ 23 Die Vereine HWGS und WMBV sind für die Einhaltung dieser Hafenanordnung verantwortlich.

§ 24 Diese Hafenanordnung tritt am 03.03.2019 in Kraft.

Hamburg, den 03.03.2019

Herbert Manz

Uwe Finger

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r